

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 12

Artikel: Arbeiterferien in der Industrie
Autor: Lienhard, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ro te Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT

AUGUST 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Arbeiterferien in der Industrie.

Von A. Lienhard, Adjunkt des eidgenössischen Fabrikinspektors, in Zürich.

Der schweizerische Gewerkschaftskongreß vom 24. und 25. September 1927 in Interlaken hat in seiner Resolution zum gesetzlichen Arbeiterschutz und zur Berufsberatung auch einen Absatz aufgenommen, der die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Ferienfrage für die Industriearbeiterschaft auf den Schild erhebt und in seinem Wortlaut sagt:

„Der Kongreß stellt fest, daß das Recht auf bezahlte Ferien eine berechtigte Forderung ist, die sich in der schweizerischen Industrie immer mehr durchsetzt, daß zwei Kantone das Recht auf bezahlte Ferien schon in der Gesetzgebung niedergelegt haben, bestimmt für Gruppen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, und fordert den Bundesrat auf, der Bundesversammlung bald einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der allen Lohnarbeitern das Recht auf bezahlte Ferien zugesteht.“

Wenn man bedenkt, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Bundes, wie auch wohl aller Kantone und der Großzahl der Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung das Recht auf bezahlte Ferien besitzen, und dabei weiß, wie sich diese Wohlfahrtseinrichtung in der Industrie immer mehr ausbreitet, so erscheint die Forderung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gewiß nicht als verfrüht. Der Arbeiter, der tagtäglich, jahrein, jahraus, meistens in geschlossenen Räumen, oft in schlechter, feuchter, mit Rauch geschwärzter oder mit Dampf und Gerüchen aller Art durchsetzter Luft in stets steigender Hast seine Arbeit verrichten muß, sollte als erster ein Anrecht auf Ferien haben. Obwohl auch der Fabrikhaber daraus Nutzen zieht, wenn der Arbeiter durch eine vernünftig angewendete Ferienzeit seine nachlassenden Kräfte wieder sammeln kann, sind wir leider noch nicht so weit. In den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung sind einer bundesrechtlichen Ordnung bis-

her immer die Kantone durch Erlass besonderer Gesetze vorangegangen. In bezug auf die Ferien sind aber bis heute nur ganz bescheidene Ansätze vorhanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kantone, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, keine Vorschriften dieser Art aufstellen dürfen.

In der *baselstädtischen Verordnung* zum Gesetz betreffend die kinematographischen Vorführungen vom Dezember 1926 wird bestimmt, daß den Angestellten jährlich 52 vollständig freie Tage zu gewähren sind, wobei auf jeden Monat mindestens zwei entfallen müssen. Von den übrigen 28 freien Tagen können höchstens die Hälfte auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zusammenhängend als Ferien gewährt werden, wenn sie mindestens wie bei geleisteter Arbeitszeit in bar entschädigt werden. Die Ferien für die Basler Lichtspieltheater sind also nur fakultativ geregelt und gehen auf Kosten der an Stelle der Dienstsonntage zu gewährenden freien Tage.

Eine Verordnung des *Kantons Tessin* vom Jahre 1912 schreibt für Bureauangestellte beider Geschlechter in Handel und Industrie, und eine andere Verordnung vom Jahre 1922/23 für die Bäcker eine zehntägige Ferienzeit pro Jahr vor.

Der *Kanton Bern* sichert durch das Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 „jeder Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenbelohnung bezieht, Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung übernimmt, welche ihr Verdienst bringt.“ Nach dem zweiten Jahr der Anstellung sind 8, nach dem dritten 10, und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren. Das Gesetz schreibt die Ferien also nur vor für die Arbeiterinnen, die im Tag-, Wochen- oder Monatslohn beschäftigt werden. Die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes Ferien genössigen wird demnach verhältnismäßig gering sein. Bern schreibt ferner durch „Verordnung über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbe kammer in Sachen Lehrlingswesen“ vom Jahre 1906 eine Woche Ferien für Lehrlinge folgender Berufe vor: Buchhändler, Damenschneiderinnen, Drogisten, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsetschneiderinnen, Ladentöchter, Sattler und Tapezierer, Schäftermacherinnen, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Stickerinnen, Weißnäherinnen. Für Lehrlinge, die eine kaufmännische Berufslehre absolvieren, betragen die Ferien im ersten Lehrjahr eine, im zweiten und dritten Lehrjahr zwei Wochen.

Die Kantone *Aargau, Uri, Graubünden und Nidwalden* garantieren den Lehrlingen durch Gesetz im Jahre 6 Tage, *Schaffhausen und Thurgau* 8 Tage Ferien.

Das ist alles, was wir in der Schweiz an gesetzlicher Ferienregelung in Handel, Industrie und Gewerbe zu verzeichnen haben. Daneben wissen wir, daß eine Reihe von Gewerkschaftsverbänden die Ferien für ganze Industriezweige, soweit die Betriebsinhaber der vertragschließen-

den Gegenorganisation angehören, durch Tarifverträge oder durch Verträge mit einzelnen Unternehmern geregelt haben. Eine lückenlose Darstellung über diesen Punkt liegt leider nicht vor. Es mag deshalb von besonderem Interesse sein, zu erfahren, in welchem Umfange die Ferien der Arbeiter in den Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, sich Eingang verschafft haben.

Die eidg. Fabrikinspektorate haben im Jahre 1927 eine Erhebung über die im Jahre 1926 an die Fabrikarbeiter gewährten Ferien durchgeführt. Eine gleiche Erhebung fand erstmals im Jahre 1910 statt, die im Vergleich zu der heutigen ein sehr bescheidenes Ergebnis zeitigte. Von den damals dem Fabrikgesetz unterstellten 7785 Betrieben (Fabrikstatistik vom 5. Juni 1911) gewährten nur 942, oder 12,1 Prozent, Ferien. In 53 von diesen Fabriken waren die Ferien zudem nur eine gelegentlich zur Anwendung kommende Einrichtung. 22,158 Arbeiter erfreuten sich in jenem Jahre einiger weniger Tage bezahlter Freizeit. Von den 328,841 vom Fabrikgesetz erreichten Personen genossen also nur 7,9 Prozent Ferien. Bei den Glücklichen war die Freude eine geteilte, indem 791 von ihnen nur einen Teil des Lohnes erhielten. Dabei muß man bedenken, daß eine viel längere Arbeitszeit Geltung hatte als heute. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint der seit jener Zeit in der Ferienfrage erzielte Fortschritt um so bedeutender, doch ist andererseits nicht zu vergessen, daß die heutige Arbeitsweise in vielen Fällen auch eine viel intensivere ist, als sie vor bald 18 Jahren war. Die seither erfolgte Verkürzung der Arbeitszeit ist deshalb auch kein stichhaltiges Argument, das gegen die Gewährung von Ferien ins Feld geführt werden könnte.

Es wäre wünschenswert gewesen, daß die durchgeführte Erhebung über die Arbeiterferien einen etwas tieferen Einblick in die Frage gebracht hätte, als das der Fall ist. Insbesondere würde interessieren, nach wie vielen Jahren der Anstellung die Genußberechtigung eintritt. Dadurch hätte man die Grundlagen für eine gesetzgeberische Aktion erhalten, wie sie der Schweizerische Gewerkschaftsbund anstrebt. Andererseits wäre es wichtig gewesen, zu vernehmen, ob und in welchem Umfange die jugendlichen Arbeiter an den Ferien partizipieren. Immerhin gibt das vorliegende Material, das in den kürzlich erschienenen Beichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren veröffentlicht worden ist, sehr interessante Aufschlüsse.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Fabriken der Schweiz, die im Jahre 1926 Ferien gewährten, und die Zahl der Arbeiter, die Ferien erhielten, soweit sie vom Fabrikgesetz erfaßt wurden:

Industriegruppen	Zahl der Fabriken, die Ferien gewährten			Zahl der Arbeiter, die Ferien erhielten			mit Vergütung			
	Total			Arbeitstage			mehr eines Teiles des vollen Lohnes			
	Total	der ge- schwärten einem Arbeiter zu der Ferienfast Arbeit	ter (fast)	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 12	aus 12 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	
I. Baumwollindustrie	180	83	97	16,971	4,331	10,850	1,725	65	1,705	14,446
II. Seidenindustrie	118	30	88	17,268	2,617	8,774	5,554	323	1,819	15,449
III. Wollindustrie	41	18	23	4,362	680	2,921	737	24	318	3,991
IV. Zementindustrie	18	7	11	802	209	446	138	9	—	802
V. Giesserei	107	34	73	1,509	271	762	458	18	57	1,452
VI. Wehrige Textilindustrie	69	22	47	1,866	848	651	349	18	47	1,819
VII. Kleidung, Fuß, Ausrüstungsgegen- stände	473	114	359	14,469	3,354	6,159	4,200	756	1,195	13,246
VIII. Nahrungs- und Genussmittel	344	138	206	12,884	1,099	6,444	4,639	702	71	12,813
IX. Chemische Industrie	128	47	81	7,233	1,532	1,956	3,146	599	233	7,000
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- u. Wasserlieferung	259	180	79	3,603	148	759	1,602	1,094	—	3,603
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Rauteihut	147	30	117	5,337	1,711	2,440	1,090	96	9	5,328
XII. Graphische Industrie	456	172	284	9,357	1,414	4,602	2,834	507	14	9,343
XIII. Holzbearbeitung	280	47	233	4,024	1,174	2,256	559	35	95	3,929
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	315	51	264	11,007	3,477	4,450	2,735	345	28	10,979
XV. Maschinen, Apparate, Instrumente	393	56	337	32,621	8,586	10,950	9,765	3,320	632	31,930
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie	283	16	222	2,722	260	1,492	897	73	190	2,532
XVII. Industrie der Erden und Steine	103	19	84	2,779	773	1,342	457	208	98	2,681
Zusammen	3,669	1,064	2,605	148,814	32,484	67,253	40,885	8,192	6,511	141,343

Die Zahl der Betriebe, die Ferien gewährten, steigerte sich von 1910 bis 1926 von 12,1 % auf 45,1 %. Bei den feriengenössigen Arbeitern ist der Fortschritt noch augenfälliger. Während 1910 von den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitern nur 7,9 % Ferien erhielten, waren es 1926 41,9 %. Dort eine Zunahme von 33, hier eine solche von 34 %.

In einzelnen Industriegruppen hat die Institution der Ferien einen geradezu überraschend großen Umfang angenommen, während sie in andern sich noch kaum über die Anfänge hinaus entwickelt hat. Am besten steht die Industriegruppe X, Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung da, in der rund 88 % der Betriebe Ferien gewährten und 90 % der Arbeiter solche erhielten. Nicht weit nach steht ihr die graphische Industrie, wo die Organisation der Arbeiter bekanntlich stark entwickelt ist. Am wenigsten verbreitet sind die Ferien in der Uhrenindustrie, wo nur 6,5 % der Arbeiter in 25,2 % der Betriebe sich dieser Wohltat erfreuen. In welcher Reihenfolge die einzelnen Industriegruppen zueinander stehen, zeigt folgende Aufstellung in aufgerundeten Zahlen:

Industriegruppe (siehe obige Tab.)	Von je 100 Arbeitern erhielten Ferien:	Von je 100 Betrieben gewährten Ferien:
X.	90	87
XII.	78	93
II.	67	65
III.	65	60
XV.	53	54
VIII.	52	57
IV.	52	65
I.	49	52
IX.	48	58
XI.	42	50
XIV.	41	53
VII.	41	52
VI.	29	43
XVII.	22	32
XIII.	19	26
V.	14	14
XVI.	7	26
<hr/>		
Gesamtdurchschnitt	42	45

In bezug auf die Zahl der gewährten Ferientage steht wiederum die Industriegruppe X im Vordergrund; bis zu $\frac{1}{2}$ Woche Ferien erhielten nur 4,1 % der Genußberechtigten, während 74,3 % mehr als eine Woche feiern konnten. Es handelt sich hier in der großen Mehrzahl um öffentliche Betriebe, um kantonale und kommunale Elektrizitäts- und Gaswerke, deren Angestellte auf Grund von behördlichen Erlassen ferienberechtigt sind. Im zweiten Range steht die chemische Industrie und im letzten die Holzbearbeitungsindustrie. Es mag von Interesse sein, das prozentuale Verhältnis in allen Industriegruppen kennenzulernen, weshalb wir die Rechnung hierher setzen.

Bon der Gesamtzahl der Feriengenössigen erhielten in Prozenten:

Industrie- gruppe:	1—3 Tage Ferien	4—6 Tage Ferien	Mehr als 1 Woche Ferien
I.	25,5	63,3	15,5
II.	15,1	50,8	33,4
III.	15,5	66,9	17,3
IV.	26,0	55,6	18,3
V.	17,3	50,5	31,5
VI.	45,4	34,9	19,7
VII.	23,2	42,5	34,2
VIII.	8,5	50,0	41,4
IX.	21,2	27,0	51,6
X.	4,1	21,3	74,3
XI.	32,1	45,6	22,1
XII.	15,1	49,2	35,6
XIII.	29,2	56,1	14,6
XIV.	31,6	40,4	27,9
XV.	26,4	36,6	40,0
XVI.	9,5	54,8	35,5
XVII.	27,7	48,3	23,9
Gesamtdurchschnitt	21,8	45,2	33,0

Sehr interessant ist es, daß von den 3669 Ferien gewährenden Betrieben 20,8 % diese Wohltat allen Arbeitern zukommen ließen. Darunter befindet sich natürlich eine nennenswerte Zahl von Fabriken, in denen zufälligerweise alle Arbeiter die als Voraussetzung zur Ferienberechtigung geltende Mindestdauer des Anstellungsverhältnisses erreicht hatten.

Von den 148,814 Feriengenössigen erhielten rund 95 % den vollen und nur 5 % einen Teil des Lohnes. Dabei ist zu sagen, daß einige wenige Betriebe den Arbeitern neben dem normalen Lohn noch eine Ferienzulage gewähren.

Eine Freizügigkeit in der Ferienberechtigung besteht unseres Wissens einzig in der Zigarrenindustrie, d. h. die Ferienberechtigung stützt sich dort auf die in irgendeiner Verbandsfabrik geleistete Arbeit.

Der Kanton Zürich gehört zu den industrireichsten Kantonen, er zählt nicht nur am meisten Fabriken, sondern weist auch die größte Zahl an Industriearbeitern auf. Wir verbreiten uns deshalb auch kurz über die Ferienverhältnisse in diesem Wirtschaftsgebiet für sich. Die nachstehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung über die Zahl der Fabriken, die im Jahre 1926 Ferien gewährten, und die Zahl der Arbeiter, die Ferien erhielten.

Die Fabriken des Kantons Zürich beschäftigten im Jahre 1926 70,769 Arbeiter oder rund 20 % der vom Fabrikgesetz erreichten Arbeiterschaft der Schweiz. 28 % der Feriengenössigen der schweizerischen Fabrikarbeiter entfielen auf den Kanton Zürich, was besagt, daß diese Wohlfahrtseinrichtung in diesem Wirtschaftsgebiet am meisten verbreitet ist.

R a n t o n Z ü r i c h

Industriegruppen	Zahl der Fertigen, die Fertigen gehörten	Zotat	Zahl der Arbeiter, die Fertigen erhielten				mit Vergütung				
			der ge- samten einem arbe.-Teil der te-fabrik Arbeit	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 12					
I. Baumwollindustrie	50	30	20	3,557	816	2,356	369	16	583	2,974	
II. Seidenindustrie	60	15	45	8,826	612	4,770	3,190	254	1,430	7,396	
III. Wollindustrie			8	1,077	239	471	366	1	228	849	
VI. Leinenindustrie			2	182	1	150	30	1	—	182	
V. Stickelei			6	1	5	46	4	16	2	46	
VI. Nehrige Textilindustrie . . .			25	3	22	410	56	246	99	93	
VII. Kleidung, Fuß, Musterungsgen- stände	175	27	148	3,811	533	1,639	1,329	310	205	3,606	
VIII. Nahrungs- und Genussmittel . . .	58	11	47	2,354	202	804	1,252	96	—	2,354	
IX. Chemische Industrie	31	11	20	833	67	254	444	68	233	600	
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- u. Wasserlieferung	37	26	11	513	5	40	189	279	—	513	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Rauchfutter			33	2	31	1,367	302	587	419	59	—
XII. Graphische Industrie			99	21	78	2,606	338	941	1,179	148	—
XIII. Holzbearbeitung			88	12	76	1,062	199	668	181	14	5
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen			71	11	60	1,266	305	575	254	132	18
XV. Maschinen, Apparate, Instrumente .	113	17	96	12,462	3,467	3,711	4,230	1,054	12	1,248	
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie			3	—	3	24	4	11	8	1	24
XVII. Industrie der Erden und Steine . .	33	2	31	684	267	295	83	39	98	586	
Total Ranton Zürich	892	189	703	41,080	7,417	17,542	13,638	2,483	2,855	38,225	

65 % der zürcherischen Fabriken gewährten ihren Arbeitern in jenem Jahre Ferien, und 58 % von diesen genossen sie. — In der gesamten Textilindustrie (Industriegruppen I—VI) zählten wir damals 241 Fabriken mit 24,307 Arbeitern. Von den ersten gewährten 62,6 % und von den letzten erhielten 57,9 % Ferien. In der Bekleidungsindustrie betragen diese Verhältniszahlen 66,4 beziehungsweise 51,7 und in der Metall- und Maschinenindustrie (Industriegruppen XIV und XV) 56,4 beziehungsweise 56,0 %.

*

Das Recht auf Ferien kann für die vom Fabrikgesetz erreichten Arbeiter nur auf eidgenössischem Boden geregelt werden, sei es durch eine Revision des erwähnten Gesetzes oder durch den Erlass einer besonderen Novelle. Für die übrige Arbeiterschaft ist der Weg über die kantonale Gesetzgebung noch frei, dagegen dürfte es sich empfehlen, auch hier für die ganze Schweiz einheitliche Grundsätze aufzustellen, wozu das schon längst fällige Gewerbegebot den Anlaß bieten dürfte.

Sozialismus für unsere Generation.

Von Ernst Walter.

In der britischen Arbeiterbewegung häufen sich in letzter Zeit die Strömungen und Unterströmungen. Von den seltsamen Bestrebungen für einen „Industriefrieden“ war im diesjährigen Märzheft der „Roten Revue“ schon die Rede. In der zweitletzten Juniwoche haben die Genossen James Maxton, Präsident der Unabhängigen Arbeiterpartei, und Alfred Cook, Sekretär des Bergarbeiterverbandes, ein gemeinsam unterzeichnetes Manifest herausgegeben, das sich nicht nur gegen die kapitalistenfreundliche Haltung gewisser Gewerkschaftsführer wendet, sondern eine ebenso scharfe Attacke gegen die Führung der Arbeiterpartei reitet. Unter diesen Umständen kommt dem Wahlprogramm der britischen Arbeiterpartei (Labour Party), das am 7. Juli das Licht der Welt erblickte, um so höhere Bedeutung bei, als es die auseinanderstrebenden Tendenzen innerhalb dieser gewerkschaftlich-politischen Partei unter einen Hut zu bringen bestrebt ist. In entscheidenden Punkten ist das aber nicht gelungen, und die Unabhängige Arbeiterpartei (Independent Labour Party), die als Kollektivmitglied die eigentliche politische Sektion der Labour Party ist, beharrt auf ihrem Programm, das unter dem Schlagwort „Sozialismus für unsere Generation“ (Socialism in our time) bekannt ist. Sie empfiehlt ihre Kundgebung als Alternative zum Wahlprogramm der Labour Party. Von diesen Vorschlägen für einen Sozialismus, der in den nächsten 20 bis 30 Jahren in Großbritannien verwirklicht werden soll, wollen wir jetzt reden.

Der eigentliche Schöpfer und der intelligente und eifrigste Vertreter des «Socialism in our time» ist der Genosse H. L. Brailsford,